

Geschäftszeichen: BHSDWA-2024-295170/19-StB BHSDN-2025-330051/6-StB

Bearbeiter/-in: Belina Steiner Tel: +43 7712 3105-70426 Fax: +43 7712 3105 270399 E-Mail: bh-sd.post@ooe.gv.at

Schärding, 10.11.2025

BHSD-AL - Homepage

SCHNEEWEISS Wolf-Dietrich, Mag., St.-Peter-Gasse 28-30, 1170 Wien und SELLE Martin, Wesenufer 105, 4085 Waldkirchen/Wesen; Umbau/Erweiterung eines Imbisslokales/Bar auf Gst.Nr. 1381/13, KG Wesenufer (48022), Gemeinde Waldkirchen am Wesen -

- wasserrechtliche Bewilligung
- naturschutzrechtliche Bewilligung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Das Ansuchen von Mag. Wolf-Dietrich Schneeweis, Rathausplatz 4/6, 1010 Wien und von Martin Selle, Wesenufer 105, 4085 Wesenufer, um Erteilung der wasserrechtlichen sowie der naturschutzrechtlichen Bewilligung für den Umbau bzw. für die Erweiterung eines Imbisslokals/Bar auf dem Grundstück Nr. 1381/13, KG Wesenufer (48022), Gemeinde Waldkirchen am Wesen im Hochwasserabflussbereich der Donau, des Pfistererbaches und des Wiesenbaches.

In dieser Angelegenheit wird von der Bezirkshauptmannschaft Schärding eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort (Treffpunkt):	
Wesenufer 38, 4085 Waldkirchen am Wesen, GstNr. 1381/13, KG. Wesenufer (48022)	
Datum:	Zeit:
Montag, 01. Dezember 2025	15:30 Uhr

Die Protokollierung der Verhandlungsschrift findet anschließend am Gemeindeamt Waldkirchen am Wesen statt.

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.



Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker vertreten lassen,
- > wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht.
- > wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Genaue Beschreibung des Vorhabens:

Mag. Wolf-Dietrich Schneeweiss, St.-Peter-Gasse 28-30, 1170 Wien und Martin Selle, Wesenufer 105, 4085 Waldkirchen am Wesen, haben mit schriftlicher Eingabe vom 22. Juli 2024, unter Vorlage von entsprechenden Projektunterlagen, ausgearbeitet von der Scharinger Bau GmbH Altendorf 1, 4152 Sarleinsbach, um Erteilung der wasserrechtlichen sowie der naturschutzrechtlichen Bewilligung für den Umbau bzw. für die Erweiterung eines Imbisslokals/Bar auf dem Grundstück Nr. 1381/13, KG Wesenufer (48022), Gemeinde Waldkirchen am Wesen im Hochwasserabflussbereich der Donau, des Pfistererbaches und des Wiesenbaches angesucht.

Es ist geplant, das bestehende Gebäude mit einem Anbau für öffentliche Toilettanlagen, einer neue Kellertreppe sowie einem Vollwärmeschutz auszustatten. Der dadurch entstehende Retentionsraumverlust soll durch Umgestaltung des Freigeländes kompensiert werden.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektsunterlagen dargestellt:

Sie können in die aufliegenden Unterlagen und Pläne Einsicht nehmen:

Wasserrechtliches Einreichprojekt vom 03. September 2025

Ort der Einsichtnahme: Zeit:

Gemeindeamt Waldkirchen am Wesen und BH während der Amtsstunden bis zum Vortag der Schärding, Anlagenabteilung, Nebengebäude Verhandlung ZiNr. N203

Bei der Bezirkshauptmannschaft Schärding können Sie nach vorheriger tel. Terminvereinbarung selbstverständlich auch Mo, Di und Do nachmittags in die Projektunterlagen Einsicht nehmen.

Soweit nach dem Antrag **fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen** herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt, und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der

Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt. Dies gilt auch für Anlageteile, die in diesem Verfahren neu wasserrechtlich bewilligt werden, als auch für Anlagenteile, welche bereits fertiggestellt sind und nachträglich wasserrechtlich bewilligt werden.

Allgemeine Hinweise:

Bringen Sie bitte diese Verständigung zur Verhandlung mit. Für Sie bestimmte Vermerke finden Sie gegebenenfalls auf der **Verständigungsliste**.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als Partei oder sonstiger Beteiligter beachten Sie bitte, dass Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung der Behörde mündlich oder schriftlich bekannt geben oder mündlich während der Verhandlung vorbringen, nicht berücksichtigt werden können. In diesem Fall verlieren Sie ihre Stellung als Partei; es wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen. Der Verlust der Parteistellung hat zur Folge, dass Ihnen die Behörde keine Ausfertigung des Bescheides übermitteln wird.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, die berührten Grundeigentümer, die im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und die Fischereiberechtigten (bitte entsprechende Unterlagen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Anberaumung der mündlichen Verhandlung auf unserer Homepage als Ladung.

Rechtsgrundlage:

§§ 40 - 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

§§ 11 – 14, 21, 38, 50, 72, 98, 105, 107, 108, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBI. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBI. I Nr. 58/2017

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Waldkirchen am Wesen und
- durch Verlautbarung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Schärding unter der Internetadresse http://www.bh-schaerding.gv.at/ unter Bürgerservice > Amtstafel kundgemacht wurde.

Diese Verständigung ergeht an:

- Mag. Wolf-Dietrich Schneeweiss, St.-Peter-Gasse 28-30, 1170 Wien
- 2. Martin Selle, Wesenufer 105, 4085 Waldkirchen am Wesen
- 3. Gemeindeamt Waldkirchen am Wesen, Waldkirchen 61, 4085 Waldkirchen am Wesen

- mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um Entsendung des Bürgermeisters oder eines befugten Vertreters:
- mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgenden Projektunterlagen zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen;
- mit dem Ersuchen, bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung und die Projektunterlagen zu übergeben.
- 4. Bezirkshauptmannschaft Schärding, Amtsleitung, mit dem Ersuchen um Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 17. November – 01. Dezember
- 2025.

on an analysis and a cooling to
Freundliche Grüße
Für den Bezirkshauptmann:
Karin Hochhäusl

Hinweise:

5.

Parteien und Beteiligte

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-sd.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Schärding, Ludwig-Pfliegl-Gasse 11 - 13, 4780 Schärding, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-schaerding.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 12:30 Uhr, Fr 07:00 bis 13:00 Uhr. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhschaerding.htm.